48. Jahrgang
Nr. 09/2022
Breitenberg, 05. Oktober 2022

Verantwortlich für den Inhalt
Erster Bürgermeister Adolf Barth



Neues aus der Neuen Welt

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg
Landkreis Passau

Bürgerversammlung

am Mittwoch, 02. November 2022
um 19.00 Uhr im Breitenberger Hof

Nach einem Rechenschaftsbericht des ersten Bürgermeisters haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit ihr Anliegen vorzubringen.

Aktuelles aus der Verwaltung …

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

In Anbetracht der bevorstehenden Wintermonate und der damit verbundenen Schneeräumung appelliert die Gemeinde an alle Haus- und Grundstücksbesitzer, überhängende Äste zum Straßenrand aber auch auf Gehwegen zurückzuschneiden. Bitte überprüfen Sie Ihre Bepflanzungen und schneiden diese rechtzeitig und ausreichend zurück.

Bei Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. Verantwortliche für das Grundstück.

Abgabefrist für die Grundsteuererklärung: 31. Oktober 2022

Ausführliche Informationen und Erklärvideos finden Sie unter: www.grundsteuer.bayern.de

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung	Verwaltung	Öffnungszeiten Recyclinghof		
Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr	Tel.: 08584/9618-0		Sommer	Winter
Montag nachmittags nach Vereinbarung Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr	Fax: 08584/9618-26	Di	14.00 – 17.00 Uhr	
E-Mail: info@breitenberg.de	Bauhof	Fr	14.00 – 17.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Internet: www.breitenberg.de	Tel.: 08584/1030	Sa	09.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr

Bekanntmachung von Manöveranmeldungen

Übungszeitraum
In der Zeit vom 07.10. – 15.10.2022 finden Manöverübungen statt.

Übungsart
Freilaufende Kompanieübung

Übungsraum
U.a. Stadt und Landkreis Passau

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe unbedingt fernzuhalten. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen erhebliche Gefahren ausgehen können.
Anträge auf Ersatzleistungen von Manöverschäden nimmt die Gemeinde entgegen.

Breitenberg, 22.09.2022
gez. B a r t h *1. Bürgermeister*

ADAC Knaus Tabbert 3 Städte Rallye

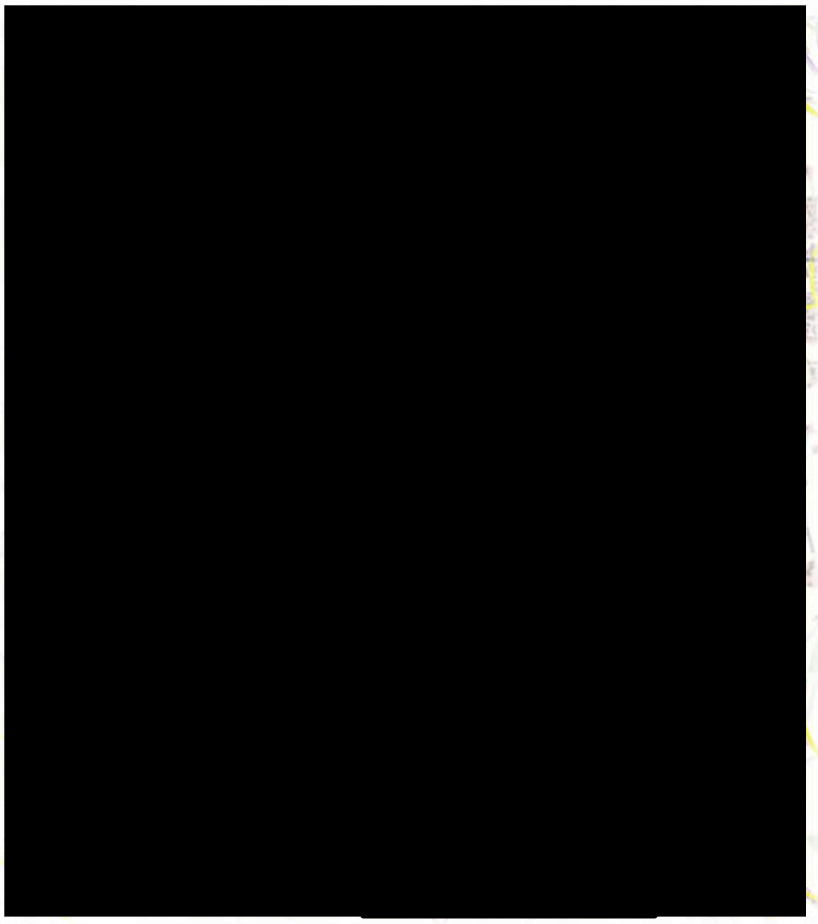

Vom 13. – 15. Oktober 2022 findet die 58. ADAC Knaus Tabbert 3 Städte Rallye statt.

Die Wertungsprüfung Breitenberg wird am Samstag, 15. Oktober 2022 durchgeführt. An diesem Tag findet auch das Rennen in der Nachbargemeinde Sonnen statt.

Während der Veranstaltung müssen von 11.30 bis 22.00 Uhr mehrere Straßen im Gemeindebereich großräumig gesperrt werden. Der Verkehr wird entsprechend umgeleitet. Den Anweisungen der Feuerwehrkräfte ist Folge zu leisten.

Bitte halten Sie sich nur auf dem ausgewiesenen Zuschauerpunkt in Gegenbach auf und befolgen Sie die Anordnungen der Ordner und Streckenposten.

Die Verpflegung und Bewirtung an dem Zuschauerpunkt findet ab 14.00 Uhr durch folgende Vereine und Firmen statt: Zündapp-Gang Jägerbild, Shotokan Karate Breitenberg, DJK Damenturnen, Feuerwehren Breitenberg und Gegenbach, Metzgerei Silbereisen.
Der gesamte Erlös aus der Verpflegung kommt den Vereinen zu Gute!

Die Zielzeremonie findet beim Multifunktionsgebäude in Jägerbild statt.

„Spiele-Sommer“ 2022 in der Neuen Welt

Im Rahmen des „Spiele-Sommers“ konnten wieder zahlreiche Veranstaltungen und Ausflüge für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden. Die Gemeinde Breitenberg bedankt sich ganz herzlich bei allen Vereinen und freiwilligen Helfern für die tatkräftige Unterstützung und Durchführung!

Verwaltung geschlossen

Bitte beachten:

Die Gemeindeverwaltung ist am Montag, 31. Oktober 2022 geschlossen. Ab Mittwoch, 02. November 2022 sind wir wieder für Sie da.

Aufruf: Bestellung eines Behindertenbeauftragen

Die Gemeinde Breitenberg sucht einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Bürgermeister Adolf Barth unter 08584 9618-18 oder info@breitenberg.de.
Bislang gibt es für den Landkreis Passau nur wenige Behindertenbeauftragte. Diese unterstützen und beraten die Gemeinden bei Projekten und Baumaßnahmen in der Gemeinde, um die Bildung neuer Barrieren zu verhindern und bestehende Barrieren abzubauen. Barrierefreiheit betrifft alle Bürger!

Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der „Satzung der Gemeinde Breitenberg über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung „RESCHNWEG 2. Änderung“) vom 08.11.2007“ Vom 27.09.2022

I.
Die Gemeinde Breitenberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.08.2022 die Satzung zur 2. Änderung der Gemeinde Breitenberg vom 08.11.2007 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung „RESCHNEWEG 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Außenbereichssatzung bedurfte keiner Genehmigung. Die Außenbereichssatzung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Breitenberg am 27.09.2022 ausgefertigt. Dieser Satzungsbeschluss wird daher hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

II.
Satzungsgemäß tritt mit dieser Bekanntmachung die Außenbereichssatzung am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Außenbereichssatzung RESCHNWEG „2. Änderung“ vom 27.09.2022 mit der Begründung (jeweils in der Fassung vom 01.08.2022), bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer 2, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 1O Abs. 3 BauGB).

III.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB werden wegen der Kompliziertheit der Regelungen im Wortlaut abgedruckt:

§ 214 BauGB: Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§215 Abs. 1 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Breitenberg, 27.09.2022

BAYERN GEMEINDE BREITENBERG

A. B A R T H
1. Bürgermeister

Termine …

Jahreshauptversammlung des Trachtenvereins D´Berglandla

Die Jahreshauptversammlung des Trachtenvereins D´Berglandla findet am **Samstag, 08. Oktober 2022 um 19.00 Uhr im Gasthaus Höpfl** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte:
   - Vorstand
   - Vortänzer
   - Schriftführer (inkl. Terminbekanntgabe)
   - Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
   - Jugendleitung
   - Vorplattler
   - Kassier
4. Grußworte der Ehrengäste
5. Ehrungen
6. Wünsche und Anträge
7. Abschluss

Mitgliederversammlung mit Wahlen des Pfarrcaritasvereins

Die Mitgliederversammlung mit Wahlen des Pfarrcaritasvereins Breitenberg/ Sonnen findet am **Donnerstag, 20. Oktober 2022 um 19.30 Uhr im Pfarrheim Breitenberg** statt.

Einladung zum Helferessen

Freiwillige Feuerwehr Breitenberg e.V.

An alle Helferinnen und Helfer
anlässlich unseres 150-jährigen Gründungsfestes der FF Breitenberg e.V.

Das Einfachste, was Menschen verbindet ist,
wenn man ein Dankeschön findet!

Und so möchten auch wir uns bei Euch, den vielen Helferinnen und Helfern bedanken.
Auf den großen Erfolg dieses Festes können wir alle gemeinsam stolz sein.

Aus diesem Anlass lädt die Vorstandschaft der
FF Breitenberg e.V. Euch alle zu einer kleinen Feierstunde

am Samstag, 22. Oktober 2022 um 19.00 Uhr
in die Turnhalle der Grundschule Breitenberg

ein.

Engelbert Fesl, 1. Vorsitzender und Johann Grimbs, 1. Kommandant

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Breitenberg

Am **Freitag, 28. Oktober 2022** findet **um 19.30 Uhr im Gasthaus "Jagdhof"** in Breitenberg eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Breitenberg statt.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Festlegung und Beschlussfassung der Pachtbedingungen zur Neuverpachtung des Jagdreviers Breitenberg zum 01. April 2023
3. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. Reinhard Hofmann, Jagdvorsteher

Kriegsgräbersammlung an Allerheiligen

Kriegsgräbersammlung am 01. November 2022 (Allerheiligen):
in Lackenhäuser um 13.30 Uhr (vor der Kirche)
in Breitenberg um 15.00 Uhr (vor dem Gräbergang)

Frühstücksbrunch im Café Fuchs

Am **Sonntag, 06. November 2022** findet von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Frühstücksbrunch im Café Fuchs statt. Reservierung erbeten unter 08584 9899846. Auf Ihr Kommen freut sich das ganze Café Fuchs Team.

Allgemeine Informationen …

Verstärkung gesucht!

Das Team der Bücherei Breitenberg sucht ab Januar 2023 Verstärkung (1 Std. pro Woche). Bei Interesse bitte melden unter 08584 7004.

Neue Sparte Kinderturnen

Die DJK Breitenberg bietet ab Oktober die Sparte Kinderturnen an. Das Kinderturnen findet **regelmäßig am Montag ab 15.45 Uhr in der Turnhalle Breitenberg** statt. Alle Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren sind herzlich eingeladen am Kinderturnen teilzunehmen.
Ziel ist es den Bewegungsradius der Kinder mit Spiel und Spaß zu erweitern. Alle Informationen erhaltet ihr bei der ausgebildeten Trainerin und Abteilungsleiterin Tanja Killersreiter unter der Telefonnummer 0171 6522956.
Auf euer Kommen freut sich die DJK Breitenberg.



Abgabeschluss für das nächste Amtsblatt:
Freitag, 21. Oktober 2022

Erscheinungsdatum:
Mittwoch, 02. November 2022

Lust auf Fußball?

Die DJK Breitenberg sucht Kinder und Jugendliche für die verschiedenen Jugendmannschaften. Der Einstieg in das Fußballtraining ist jederzeit möglich. Es werden Mannschaften in allen Altersklassen angeboten. Alle Informationen könnt ihr dem beiliegenden Flyer entnehmen oder erhaltet ihr bei unseren Jugendleitern Klaus Lederer (Telefon: 0151 15293462) und Patrick Bichlmeier (Telefon: 0170 9022157).
Kommt vorbei zu uns ins Sport- und Freizeitzentrum Gegenbach. Die DJK Breitenberg freut sich auf euer Kommen!

Praxisurlaub Dr. Antretter

Die Praxis ist wegen Urlaub am **Montag, 31. Oktober und Mittwoch, 02. November 2022** geschlossen.
Vertretungen: Dr. Rosenberger, Breitenberg; Dr. Erhard, Wegscheid, Krankenhaus Wegscheid.
An Wochenenden und Feiertagen wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117. In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie einen Notarzt unter der Telefonnummer 112.

Hilfe gesucht!

Rentnerehepaar in Breitenberg sucht zuverlässige Zugehfrau für 3 Stunden/Woche. Bei Interesse vereinbaren Sie bitte einen Vorstellungstermin bei uns unter Telefonnummer (Vorwahl 08584) 989071 oder 989809.

Fördermöglichkeit für Kleinprojekte in der ILE Abteiland

Projekte sollen Bürgern dienen und Lebensqualität steigern
Der ILE-Zusammenschluss Abteiland beabsichtigt für das Jahr 2023 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern die Förderung eines Regionalbudgets zu beantragen. Die ILE Abteiland ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte auf.
Einzelpersonen, Vereine und Institutionen aus den Abteiland-Kommunen können zeitnah ihre Ideen einreichen, mit denen sie beispielsweise die Jugendarbeit stärken, zum Natur- und Umweltschutz beitragen, oder das kulturelle Leben bereichern. Förderfähig sind Projekte zwischen 500 und 20.000 Euro – der maximale Fördersatz beträgt 80 Prozent, ist jedoch auf 10.000 Euro je Projekt begrenzt.
Wichtig ist, dass mit den Projekten vorher nicht begonnen wird. Abzuschließen sind sie bis September 2023. Insgesamt würde ein Budget in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung stehen – 90.000 Euro kämen vom Amt für Ländliche Entwicklung, 10.000 Euro würden die ILE Abteiland-Kommunen noch oben drauflegen.
Das Antragsformular für die Förderanfrage, das Infoblatt mit den Anforderungen an die Projekte sowie weitere Formulare können ab sofort auf der Homepage der ILE Abteiland www.abteiland.de heruntergeladen werden. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Projekte den Bürgern dienen und die Lebensqualität steigern sollen.
Projektvorschläge können **bis 15.11.2022** bei der verantwortlichen Stelle für das Regionalbudget der ILE Abteiland, dem Markt Untergriesbach, Tobias Hegedüsch, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Tel. 08593 9009-22 (tobias.hegeduesch@untergriesbach.com), eingereicht werden. Vorab ist das Projekt mit der betroffenen Kommune der ILE Abteiland, in der es umgesetzt wird, abzustimmen. Über die eingereichten Projektvorschläge wird anschließend in einem Gremium beraten.
Soweit Fragen bestehen, steht die Umsetzungsbegleiterin der ILE Abteiland, Edith Stadlmeyer Tel. 08581 202-61 (abteiland@waldkirchen.de) gerne zur Verfügung.

Wir bieten einen Ausbildungsplatz zum Bankkaufmann / zur Bankkauffrau ab 2023 !!

Raiffeisenbank Wegscheid eG

DEINE AUSBILDUNG AB 01.09.2023

Einsteigen, aufsteigen und durchstarten - bei uns kannst du das.
Mit an Bord: spannende Aufgaben, vielseitige Möglichkeiten und die Chance, es ganz weit zu schaffen. Zünde jetzt deine Karriere-Rakete !

Bewerbungen bitte per Mail an vorstand@rb-wegscheid.de oder persönlich in unseren Geschäftsstellen in Wegscheid und Breitenberg abgeben. Für Rückfragen stehen gerne die beiden Vorstände Hans Richter und Wilhelm Miggisch (Tel.: 08592/90090) zur Verfügung.

